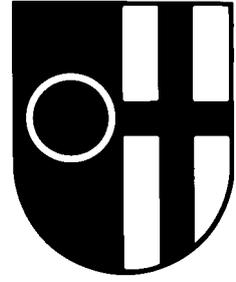


Amtsblatt der Stadt Datteln



58. Jahrgang

14. Dezember 2023

Nr. 15

Inhalt:

A. Bekanntmachungen der Stadt Datteln

1. Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Datteln vom 07.12.2023
2. Satzung der Stadt Datteln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.12.2023
3. Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entwässerung in der Stadt Datteln vom 07.12.2023
4. Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Datteln vom 07.12.2023

B. Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster

5. Bekanntmachung der Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Gasversorgungsleitung Heiden – Dorsten „HeiDo“ (Leistungsnummer 108) zum Transport von Erdgas sowie weiterer notwendiger Folgemaßnahmen

Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Datteln vom 07.12.2023

Der Rat der Stadt Datteln hat am 29.11.2023 folgende Satzung erlassen:

Rechtsgrundlagen:

1. §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
2. §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), in der jeweils geltenden Fassung,
3. § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Datteln vom 11. Dezember 2019, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Gebührentatbestand

Für das Einsammeln und Entsorgen (z. B. Ablagern) von Abfällen gemäß §§ 1 und 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Datteln werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

1. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken im Sinne der §§ 5, 6, 22 und 23 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Datteln.
2. Die Gebührenpflicht
 - a) entsteht mit Beginn des Monats, der dem Tag der erstmaligen Abfuhr folgt;
 - b) endet mit Ablauf des Monats, in dem die letzte Abfuhr erfolgt ist.
3. Die Abfallentsorgungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG).

§ 3 Gebührenbemessungsmaßstab und Stichtag

1. Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühr sind
 - a) Art (Größe) und Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter
 - 1) Private Haushalte
Die Art (Größe) und Anzahl der Abfallbehälter werden in das Ermessen der Haushalte gestellt. Pro Person im Haushalt wird ein Abfallvolumen von mindestens 15 l pro Woche zu Grunde gelegt.

Bei Nutzung der sog. Biotonne (i.S.d. § 5) und für Eigenkompostierer wird ein Abfallvolumen von 10 l pro Woche zu Grunde gelegt.

2) Andere Herkunftsbereiche

Für die Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden Abfallbehälter überlassen. Die Art (Größe) und Anzahl richten sich nach dem Einwohnergleichwert (§ 4 dieser Satzung).

b) Art (Größe) und Anzahl der Abfallbehälter, die vorübergehend aufgestellt und einmalig geleert werden.

2. Stichtag für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen ist der 1. November des dem Veranlagungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres.

3. Veränderungen zugunsten des Gebührenpflichtigen werden nur auf Antrag durchgeführt und zum Monatsende der Antragstellung wirksam.

§ 4

Einwohnergleichwerte

1. Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

2. Für die Ermittlung von Einwohnergleichwerten gelten folgende Maßstäbe:

a) Schulen	15 Personen	=	1	EWG
b) Kindergärten	15 Personen	=	1	EWG
c) Krankenhäuser, Kliniken, Altenheime, Pflegeheime, Kasernen, sonstige Wohnheime	2 Betten	=	1	EWG
d) Hotels, Pensionen	4 Betten	=	1	EWG
e) Industrie- und Gewerbebetriebe, Groß- u. Einzelhandel, Verkaufsstellen, Verwaltungen, Geldinstitute, freiberuflich Tätige	3 Beschäftigte	=	1	EWG
f) Gast- u. Schankwirtschaften	1 Beschäftigter	=	5	EWG
g) Imbissstuben	1 Beschäftigter	=	5	EWG
h) Kinder- und Jugendheime, Jugendgruppenheime sowie Einrichtungen ähnlicher Art, Kirchen		=	3	EWG
i) Kinos, Theater	15 Sitzplätze	=	1	EWG
j) Campingplätze 01.04.-30.09.	1 Stellplatz	=	0,85	EWG
01.10.-31.03.	1 Stellplatz	=	0,425	EWG
k) bebaute, nicht ständig bewohnte Grundstücke (z. B. Wochenendhäuser)		=	1	EWG
l) Hallen- und Freibad		=	150	EWG
m) städtische Friedhöfe		=	150	EWG
n) Sportplätze		=	5	EWG

3. Firmeninhaber, soweit sie im Betrieb tätig sind, mithelfende Familienangehörige usw. gelten als Beschäftigte gem. Abs. 2.

4. Bei der Gleichwertberechnung sich ergebende Bruchteile werden aufgerundet.

5. Teilzeitbeschäftigte werden mit 50 % der in § 4 Nr. 2 aufgeführten Maßstäbe berücksichtigt.
6. Betriebe, die in § 4 Nr. 2 e) aufgeführt sind, unter einer Wohnanschrift betrieben werden und nur einen Beschäftigten haben, bleiben unberücksichtigt (Bagatellfälle).

§ 5 Kompostierbare Abfälle

Die kompostierbaren Abfälle werden mit einem zusätzlichen Abfallgefäß (sog. Biotonne) eingesammelt und einer sinnvollen Verwertung zugeführt. Eine Verpflichtung zur Nutzung der Biotonne besteht nicht; für die Nutzung werden zusätzliche Gebühren nicht erhoben.

Die Größe der Biotonne entspricht der Größe der genutzten Restmüllbehälter. Größere Biotonnen führen zu einer Erhöhung der Gebühren der Restmüllbehälter.

§ 6 Gebührensatz

1. Die Gebühr umfasst die Kosten für das Einsammeln und Entsorgen (z. B. Ablagern) von Abfällen.
2. Die Gebühr wird nach folgenden Sätzen erhoben:

a) Regelmäßige Leerung:

35-l-Abfallbehälter	73,50 €/Jahr
60-l-Abfallbehälter	126,00 €/Jahr
120-l-Abfallbehälter	252,00 €/Jahr
240-l-Abfallbehälter	504,00 €/Jahr
1.100-l-Abfallbehälter	2.310,00 €/Jahr

Der Gebühr liegt eine vierzehntägige Entleerung der Abfallbehälter zugrunde (§ 15 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Datteln).

b) Sonderleerung Restmüll:

90-l-Kunststoffsammelsack	5,00 €/Stück
35-l-Abfallbehälter	23,48 €/Leerung
60-l-Abfallbehälter	24,54 €/Leerung
120-l-Abfallbehälter	27,08 €/Leerung
240-l-Abfallbehälter	32,15 €/Leerung
1.100-l-Abfallbehälter	68,53 €/Leerung

Sonderleerung der sog. Biotonne (zusätzlich zur 14-tägigen Leerung):

35-l-Biotonne	22,91 €/Leerung
60-l-Biotonne	23,56 €/Leerung
120-l-Biotonne	25,12 €/Leerung
240-l-Biotonne	28,24 €/Leerung

- c) Die Abfuhr/Abholung von Sperrmüll ist pro Haushalt einmal jährlich kostenlos. Zusätzliche Abfuhrleistungen sind gebührenpflichtig; die Gebühr beträgt 100,00 € pro Einsatz.
3. Haushalte, die ihre kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß, vollständig und schadlos auf dem eigenen Grundstück verwerten und den fertigen Kompost auch auf dem eigenen Grundstück einsetzen, erhalten einen Gebührenabschlag in Höhe von 5 % auf den/die zur Verfügung gestellte/-n Restmüllbehälter.
4. Übersteigt die Größe der Biotonne/n die Größe der/s Restmüllbehälter, so erhöht sich die Gebühr der/s Restmüllbehälter/s
- | | |
|---|----------|
| bei Nutzung einer 60-Liter-Biotonne um | 16,67 €, |
| bei Nutzung einer 120-Liter-Biotonne um | 40,00 €, |
| bei Nutzung einer 240-Liter-Biotonne um | 80,00 €. |
5. Gebühr für das einmalige Aufstellen und Abholen von Müllgefäßen je 40,50 €

§ 7 Härtefälle

Der Bürgermeister ist berechtigt, in besonderen Fällen die anfallende Gebühr zu ermäßigen bzw. zu erlassen.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid, der auch mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt.

Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Datteln vom 09. Dezember 2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Datteln vom 07.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 07.12.2023



Dora
Bürgermeister

Satzung der Stadt Datteln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.12.2023

Der Rat der Stadt Datteln hat am 29.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

Gesetzesgrundlagen:

1. §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
2. §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen NRW (Straßenreinigungsgesetz NRW StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), in der jeweils geltenden Fassung,
3. §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflicht der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 bis 3 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerbereichen.
- (4) In den Fußgängergeschäftsstraßen sowie in den Straßen, die aufgrund ihrer Ausbautart in gleicher Weise gereinigt werden müssen, gelten die Bestimmungen über

die Reinigungspflicht für Gehwege entsprechend für einen unmittelbar vor den Anliegergrundstücken liegenden Grundstücksstreifen von 2,50 m Breite.

- (5) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an die sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der Reinigungs- und Winterwartungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Die Gehwege sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag bis spätestens 17.00 Uhr zu säubern. Außergewöhnliche Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entfernen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.
- (4) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist. Ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (6) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Einsetzen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4

Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.
- (2) Die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge nach Berechnungsmetern) und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Einstufung gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlänge sind die Seiten zu berücksichtigen, welche mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachter Verlängerung der Straße in gerade Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten. Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.
- (3) Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt.
- (4) Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet
- (5) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 4) 3,01 €. Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.
- (6) Die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis.
- (7) Der Gebührensatz für den Winterdienst beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite für Straßen der

Dringlichkeitsstufe 1	0,57 €
Dringlichkeitsstufe 2	0,46 €
Dringlichkeitsstufe 3	0,34 €.

Die Einstufung der Straßen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis.

- (8) Die Gebühr wird für den vollen laufenden Meter Grundstücksseite erhoben; Teillängen werden auf volle Meter auf- bzw. abgerundet.

§ 7 **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 **Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu fünf Mal im Jahr besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 und 3 dieser Satzung nicht nachkommt, oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 und 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Datteln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 09. Dezember 2022 außer Kraft.

Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Straßenverzeichnis der Stadt Datteln

Stand 01.01.2023

- a) einmalige Reinigung
- b) mehrmalige Reinigung

Winterdienst

1 = Dringlichkeitsstufe 1

2 = Dringlichkeitsstufe 2

3 = Dringlichkeitsstufe 3

Name	a	b	Winterdienst			Bemerkung
			1	2	3	
Aachener Straße	x			x		
Agnesstraße	x				x	
Ahsener Straße	x		x	x	x	1 = 1 - 59 + 18 - 28 2 = 12 + 14
Albertstraße	x				x	
Alfons-Deitermann-Straße	x				x	
Alfredstraße	x				x	
Almastraße	x				x	
Alsenstraße	x				x	
Alte Freiheit	x				x	
Alter Postweg	x				x	
Amandusstraße	x			x		
Am alten Busch						Privatstraße
Am Alten Stadion	x				x	
Am Bahnhof	x				x	
Am Bunhövel	x				x	
Am Dattelner Meer	x				x	
Am Dümmerbach	x				x	
Am Graben	x			x		
Am Holtgraben	x				x	
Am Hülsloh	x				x	
Am Leinpfad	x				x	
Am Mühlenbach	x				x	
Am Schemm	x			x		
Am Schemm, Fußgängerzone		6		x		
Am Sutumer Graben	x				x	
Amtshausstraße	x			x		
An der Amandusbrücke	x			x		
An der Finheide	x				x	
An der Linde					x	nicht reinigungsfähig
An der Losheide	x				x	
An der Kapelle	x				x	
An der Mühle	x				x	
An der Schwakenburg	x				x	
Ankerweg	x				x	
Annastraße	x				x	
Anton-Jansen-Straße	x				x	
Arnoldstraße	x				x	
Asterweg	x				x	
Auf der Heide	x		x		x	a = 1 - 41, 1 = 1 - 23, 3 = 25 - 41
Auf dem Mersch	x				x	
August-Schmidt-Ring	x				x	
Bacchusstraße	x				x	
Bahnhofstraße	x		x		x	1 = 24 - 103
Barbarastraße	x				x	

Name	a	b	Winterdienst			Bemerkung
			1	2	3	
Becklemer Weg	x				x	
Beethovenplatz	x				x	
Beisenkampstraße	x		x			
Bergmeisterstraße	x				x	
Berliner Straße	x				x	
Bernhardstraße	x				x	
Bitschstraße	x				x	
Blumenweg	x				x	
Bodostraße	x				x	
Böckenheckstraße	x		x			
Brahmsstraße	x				x	
Bredder Weg	x				x	
Breiter Weg	x		x			
Bruchstraße	x				x	
Brucknerstraße	x				x	
Brückenstraße	x				x	
Brunnenplas						nicht reinigungsfähig
Buchenstraße	x				x	
Bülowstraße	x				x	
Burgenlandstraße	x				x	
Buschweg	x				x	
Butterort	x				x	
Cannockstraße	x				x	
Carl-Gastreich-Straße	x				x	
Castroper Straße	x		x			
Castroper Straße (Anl.)	x				x	
Castroper Straße, Südring bis Hachhausener Straße		6		x		2 = 2 - 43
Christophstraße	x				x	
Clemens-Dickhöfer-Weg	x				x	
Dahlienweg	x				x	
Dahlstraße	x				x	a = 2 - 37 + 40, 3 = 2 - 47
Danziger Straße	x				x	
Deipenwinkel	x			x	x	2 = 1 - 31 + 4 - 10
Dietrichstraße	x				x	
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	x				x	
Dortmunder Straße	x		x		x	1 = 1 - 39, 3 = 41 - 53
Dr.-Friedrich-Steiner-Straße	x		x			
Dr.-Klausener-Straße	x				x	
Drievener Weg	x				x	a + 3 = 1 - 5c
Drosselweg	x				x	
Droste-Hülshoff-Straße	x				x	
Dümmerstraße	x				x	
Düppelstraße	x				x	
Edith-Stein-Straße	x				x	
Eichenstraße	x		x		x	1 = In den Birken bis Industriestr.
Eichenstraße - Stichstraße	x				x	
Eisenbahnstraße	x				x	
Elisabethstraße	x		x		x	1 = 5 - 27 a + 26 - 32
Elisabeth-Selbert-Straße	x				x	
Emmanuel-von-Ketteler-Straße	x			x		
Emscher-Lippe-Straße	x		x			
Erlenkamp	x				x	
Eugenstraße	x				x	

Name	a	b	Winterdienst			Bemerkung
			1	2	3	
Eupener Straße	x				x	
Fallstraße	x				x	
Flotowstraße	x				x	
Fränskamp	x				x	
Frankfurter Straße	x				x	
Franzstraße	x				x	
Friedastraße	x				x	
Friedhofstraße	x				x	
Friedrichstraße	x				x	
Friedrich-Ebert-Straße	x		x	x	x	1 = 72 - 90, 2 = 1 - 58, 3 = Rest
Friedrich-von-Bodelschwingh-Straße	x				x	
Fritz-Reuter-Weg					x	nicht reinigungsfähig
Fuhlenstraße	x				x	
Furtwänglerstraße	x				x	
Gartenstraße	x				x	
Genthiner Straße	x			x		
Georgstraße	x				x	
Geranienweg	x				x	
Gerhardstraße	x				x	
Gertrudenstraße	x		x	x		1 = Südring bis Beisenkampstr. 2 = 1 - 26
Geschwister-Tenkhoff-Straße	x				x	
Glückaufstraße	x				x	
Goethestraße	x				x	
Gottlieb-Daimler-Straße	x			x		
Grenzmarkstraße	x				x	
Grüner Weg	x			x		
Gustav-Heinemann-Straße	x				x	
Hachhausener Straße	x			x		a = bis Nr. 137 2 = 1 - 137 + 2 - 188
Händelstraße	x				x	
Hafenstraße	x		x	x		1 = Ostring bis Lohstr. 2 = Höttingstr. bis Ostring
Hagemer Binsenweide	x				x	
Hagemer Kirchweg	x		x		x	1 = 1 - 76 + 5 - 39
Halterner Straße	x			x		
Hans-Böckler-Straße	x			x		
Hans-Sachs-Straße	x				x	
Haydnstraße	x				x	
Hedwigstraße	x				x	
Heibeckstraße	x		x	x		1 = zwischen Südring und Nr.30
Heibeckstraße, Fußgängerzone		6		x		
Heinrichstraße	x				x	
Heinrich-Heine-Straße	x				x	
Heinrich-Holtkamp-Straße	x			x	x	2 = 1, 2 + 2a, 7 + 20
Helenenstraße	x				x	
Helene-Weber-Straße	x				x	
Herdieckstraße	x		x			a = 1 - 19
Hermannstraße	x				x	
Hermann-Löns-Weg	x				x	nicht reinigungsfähig
Hochfeld						kein Winterdienst, Kreisstraße
Hochstraße	x				x	

Name	a	b	Winterdienst			Bemerkung
			1	2	3	
Höttingstraße	x			x	x	a = 1 – 94 und 121 - 130 2 = 2 - 60
Hohe Straße		6		x		
Holtbreite	x				x	
Horneburger Straße	x		x			
Ilandstraße	x				x	
Im Bollwerk	x				x	
Im Brauck	x				x	
Im Busch	x				x	
Im Haferkamp	x				x	
Im Kuhkamp	x				x	
Im Orot	x				x	
Im Ort	x				x	
Im Overkamp	x				x	
Im Sattelkamp	x				x	
Im Teifeld	x				x	
Im Timpen	x				x	
Im Weingarten	x				x	
Im Westerkamp	x				x	
Im Winkel	x				x	
Inastraße						Privatstraße
In den Birken	x		x		x	1 = Kreuzstr. bis Eichenstr.
In den Erlen	x				x	
In den Hofwiesen	x				x	a = von A.-Deitermann-Str. bis Nr. 28
In der Bredde	x				x	
In der Heide	x				x	
In der Weide	x				x	
Industriestraße	x		x		x	1 = 1 – 33 + 2 – 8 + 16 - 30
Isoldestraße						Privatstraße
Jahnstraße	x				x	
Johannesstraße	x			x		
Johannesstraße, Fußgängerzone		6		x		
Johann-Sebastian-Bach-Straße						Privatstraße
Johann-Strauß-Straße	x				x	
Josefstraße	x				x	
Kanalstraße	x				x	
Kanalweg	x				x	tlw. nicht reinigungsfähig
Kardinal-von-Galen-Straße	x			x	x	2 = 1 - 47
Karlstraße	x				x	
Kehrwinkel	x				x	
Kiesenbrink	x				x	
Kirchstraße	x			x		
Kirchstraße, Fußgängerzone		6		x		
Klemensstraße	x				x	
Klosterner Weg				x		2 = 1 - 17 + 2 - 14
Klosterstraße	x		x			
Knappenstraße	x				x	
Körtlingstraße	x				x	
Kolonialstraße	x				x	
Kolpingstraße (einschl. Fußgängerzone)		6		x		
Konrad-Adenauer-Straße	x			x		
Koppelwiese	x				x	

Name	a	b	Winterdienst			Bemerkung
			1	2	3	
Kreuzstraße	x			x		
Krumme Straße	x				x	
Kruppstraße	x				x	
Künnekestraße	x				x	
Kurze Straße	x				x	
Leharstraße	x				x	
Linckestraße	x				x	
Lippestraße	x			x	x	2 = 1 - 15, 2 - 6, 18 - 24
Lloydstraße	x				x	
Löringhofstraße	x				x	
Lohstraße	x			x		
Lohstraße, Fußgängerzone		6		x		
Lohweg	x				x	
Lortzingstraße	x				x	
Ludwig-Uhland-Straße	x				x	
Luisenstraße	x				x	
Lutherplatz	x				x	
Magdalenenstraße	x		x		x	1 = 1 - 11 a + 2 - 14
Mahlerstraße	x				x	
Marga-Meusel-Straße	x			x	x	2 = 29 - 37 + 26
Margaretenstraße	x				x	
Marienstraße	x				x	
Markfelder Straße						Kreisstraße
Marktstraße	x			x	x	2 = 2 - 26 + 1 - 29
Marktstraße, Fußgängerzone		6		x		
Markscheiderstraße	x				x	
Martin-Luther-Straße	x			x		
Meckinghover Weg	x		x		x	tlw. nicht reinigungsfähig 1 = Castr.Str bis Böckenheckstr.
Meisterweg	x				x	
Memellandstraße	x				x	
Millöckerstraße	x				x	
Mittelstraße	x				x	
Möllerskamp	x				x	
Mozartstraße	x		x			
Mühlenrottstraße	x				x	
Münchener Straße	x				x	
Münsterstraße	x			x		
Nelkenweg	x				x	
Neue Straße	x			x		
Neue Straße, Fußgängerzone		6		x		
Neuer Kamp	x				x	
Neuer Weg	x		x			
Neumarkt		6		x		
Nonnenrott	x				x	
Nürnberger Straße	x				x	
Oberschlesienstraße	x				x	
Oelmühlenweg	x			x		2 = 2 - 58
Offenbachstraße	x				x	
Ohmstraße	x				x	
Orffstraße	x				x	
Ostring	x				x	
Ostring-Ortsfahrbahn	x				x	
Otto-Hue-Straße	x				x	

Name	a	b	Winterdienst			Bemerkung
			1	2	3	
Pahlenort	x			x		
Parkweg	x				x	
Pestalozzistraße	x			x		
Petersbredde	x				x	
Pevelingstraße	x				x	
Pevelingstraße, Fußgängerzone		6		x		
Pootendiek	x				x	
Provinzialstraße	x		x			
Recklinghäuser Straße	x			x		a + 2 = 1 - 13, 2 - 18
Redder Straße	x			x	x	2 = 2 - 54
Regerstraße	x				x	
Reppenort	x				x	
Rosenweg	x				x	
Rottstraße	x			x		
Rudolf-Diesel-Straße	x			x		
Saarlandstraße	x				x	
Sauerkampstraße	x				x	
Schachtstraße	x				x	
Schillerstraße	x				x	
Schleswiger Straße	x				x	
Schlingewiesch	x				x	
Schloßstraße	x		x		x	1 = 17 - 45 + 24 - 36
Schmiedestraße	x				x	a = 1 - 13
Schmohlstraße	x				x	
Schragenort	x				x	
Schubertstraße	x		x		x	3 = 54–80 gerade 82-86 kein Winterdienst
Schürenheck	x		x			
Schulstraße	x		x			
Schultenkamp	x				x	
Schumannstraße	x				x	
Siebenbürgenstraße	x				x	
Sofienstraße	x				x	
Speeckstraße	x			x	x	2 = 1 - 18
Spiekorth	x				x	
Steigerstraße	x				x	
Steinbrink	x				x	
Stinenpatt	x				x	
St.-Vincenz-Straße	x				x	
St.-Vincenz-Straße, Fußgängerzone		6		x		
Storchenweg	x				x	
Sudetenstraße	x				x	
Südring	x		x			
Südring-Ortsfahrbahn	x				x	
Südringweg	x				x	
Sutumer Bruch	x				x	
Sutumer Straße					x	nicht reinigungsfähig, 3 = 1 - 55
Tannenbergstraße	x				x	
Telemannstraße	x		x		x	1 = Schubertstr. bis Heideweg
Telgeskamp						
Theiheide	x				x	
Theodor-Heuss-Straße	x				x	
Theresienstraße	x				x	

Name	a	b	Winterdienst			Bemerkung
			1	2	3	
Thomas-Mann-Straße	x				x	
Tigg		6		x		Fußgängergeschäftsstraße
Timmers Garten						nicht reinigungsfähig, kein Winterdienst
Trappenbreite						nicht reinigungsfähig
Türkenort	x			x		
Tulpenweg	x				x	
Uferweg						
Ulrichstraße	x				x	
Vogelsangweg	x				x	1 und 3
Wachtelstiege	x				x	
Wagnerstraße	x		x			
Walter-Sauer-Straße	x				x	
Westfalenstraße	x				x	
Westpreußenstraße	x				x	
Westremstraße	x				x	
Westring	x			x		
Wiener Straße	x				x	
Wiesenstraße	x		x			
Wilhelmstraße	x		x			
Wittener Straße	x		x			
Zabelstraße	x				x	
Zechenstraße	x		x		x	1 = 1-41 + 2-52 a
Zeisigweg	x				x	
Zellerstraße	x				x	
Zum Gutacker	x				x	
Zum Heideweg	x		x		x	3=Stichstraßen
Zum Kraftwerk	x				x	
Zum Schleusenpark	x				x	
Zum Wetterschacht	x				x	
Zur Pferdekoppel	x				x	nicht reinigungsfähig
Zur Seilscheibe	x				x	

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Datteln über Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 07.12.2023



Dora
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entwässerung in der Stadt Datteln vom 07.12.2023

Der Rat der Stadt Datteln hat am 29.11.2023 folgende Satzung erlassen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
- §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung,
- § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- Nordrhein-westfälisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabensetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW) vom 8.Juli 2016 (GV. NRW. S.559) zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Änd. des Landeswasserrechts vom 4.5.2021 (GV. NRW. S. 560), in der jeweils geltenden Fassung,
- Abwassersatzung der Stadt Datteln vom 4. Juli 2017, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Als Benutzer im Sinne dieser Satzung gelten nach der Abwassersatzung der Stadt Datteln vom 4. Juli 2017 die Anschlussberechtigten bzw. Anschlussverpflichteten sowie die sonstigen Anschlussnehmer, die Schmutzwasser bzw. Niederschlagswasser in die Kanalisation einleiten.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängend bebaute oder unbebaute Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (4) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (5) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs.1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

- (6) Gesamtkosten der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Dazu gehören auch Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Eigenkapitalanteil außer Betracht.
- (7) Die Schmutz- und die Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers). Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz werden Flüssigkeiten, die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austreten und gesammelt werden, als Schmutzwasser eingestuft. Dazu gehört z. B. das aus Abfalldeponien austretende Deponiesickerwasser aber auch das Grundwasser aus einer Grundwasserreinigungsanlage.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich grundsätzlich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3 Abs. 1 bis 4). Bei Flüssigkeiten, die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austreten und gesammelt werden, gilt als Abrechnungsgrundlage die in die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich eingeleitete Wassermenge (§ 3 Abs. 5).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 3 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken direkt oder indirekt zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die Wassermenge, die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 3 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (§ 3 Abs. 4) gewonnene Wassermenge, die im letzten vom Wasserlieferanten abgerechneten Kalenderjahr vor der Veranlagung zugeführt worden ist, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge (§ 3 Abs. 6), welche nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet wurde.

Erfolgt die Inbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage erst im Laufe des Haushaltsjahres, wird die zugrunde zu legende Wassermenge nach Erfahrungswerten geschätzt und nach Vorliegen der Jahresrechnung des Wasserlieferanten durch die tatsächliche Verbrauchsmenge ersetzt.

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene

Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so gilt die vom Wasserlieferanten zugrunde gelegte Wassermenge als zugeführt.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- (5) Die Menge der Flüssigkeiten, die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austreten und gesammelt wird, wird durch eine messrichtig funktionierende und geeignete Abwasser- Messeinrichtung gemessen. Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Die Messeinrichtung ist vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten einzubauen. Hat eine Messeinrichtung nicht messrichtig funktioniert, so wird die eingeleitete Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Wertes des Vorjahres geschätzt. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau einer solchen Messeinrichtung nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die zugeführte Wassermenge zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahme- oder Einleitungsmenge oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der gleichartigen statistischen Verbräuche). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn die Messeinrichtung nicht messrichtig funktioniert.
- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt wurden. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Solange der entsprechende Nachweis nicht geführt ist, gelten die gesamten dem Grundstück zugeführten Wassermengen als der Abwasseranlage zugeführt. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten messrichtig funktionierenden geeichten Wasserzähler gemäß § 3 Abs. 4 dieser Satzung zu führen.

Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Wenn der Gebührenpflichtige den Nachweis durch ein spezielles Gutachten, das sich auf

seine Wasserschwindmengen bezieht, erbringen will, so hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf her, vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 31. März des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist).

§ 4 Gebührensatz für Schmutzwasser

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt jährlich 3,02 Euro pro Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Die Schmutzwassergebühr beträgt für Einleiter, die ihre Abwässer durch ein eigenes Entwässerungsnetz einem Vorfluter (Gewässer oder eine Anlage eines Abwasserverbandes) zuleiten, jährlich 1,33 Euro pro Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (3) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die an die Stadt zu zahlende Gebühr 1,40 Euro pro Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (4) Für gewerbliche und industrielle Abwässer, deren Ableitung der Stadt erhöhte Kosten verursacht, kann eine den Mehrkosten entsprechende erhöhte Gebühr berechnet werden.
- (5) Gebührenpflichtigen, die eine Druckrohrleitung privat finanziert haben, wird für die Dauer der voraussichtlichen Abschreibungszeit dieser Leitung ein Gebührenabschlag in Höhe von 100 € pro Anschluss pro Jahr gewährt.

§ 5 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Stadt einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Stadt geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (4) Gebührenermäßigungen werden gewährt für
 - begrünte Dachflächen in Höhe von 75 %,
 - mit Rasengittersteinen befestigte Flächen in Höhe von 75 %,
 - Flächen mit Anschluss an eine öffentliche Versickerungsanlage in Höhe von 60 %,
 - sog. Regenwasserkanäle in Höhe von 60 %,
 - wasserdurchlässig befestigte Flächen in Höhe von 50 %. Als wasserdurchlässig gelten die auf dem Grundstück mit Schotter, Asche, Betonpflaster mit Sickeröffnungen, Betonpflaster mit Sickerfugen (Rasenfugenpflaster) oder Betondrännpflaster (Porenpflaster) befestigten Flächen,
 - Regenwassernutzungsanlagen mit Überlauf in die städtische Kanalisation in Höhe von 50 %.
- (5) Gebührenermäßigungen werden gewährt für Flächen mit Anschluss an einen öffentlichen Regenwasserkanal, der in ein Gewässer mündet, in Höhe von 50 %.
- (6) Für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 beträgt die Gebühr 0,99 Euro.
- (7) Die Gebühr beträgt für Einleiter, die ihre Abwässer durch ein eigenes Entwässerungsnetz einem Vorfluter (Gewässer oder eine Anlage eines Abwasserverbandes) zuleiten, jährlich 0,47 Euro für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1.
- (8) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die an die Stadt zu zahlende Gebühr 0,49 Euro für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren In-Kraft-Treten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückeigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,

- b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entwässerung in der Stadt Datteln vom 09. Dezember 2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entwässerung in der Stadt Datteln vom 07.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 07.12.2023



Dora
Bürgermeister

Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Datteln vom 07.12.2023

Der Rat der Stadt Datteln hat am 29.11.2023 folgende Satzung erlassen:

Rechtsgrundlagen:

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,

§§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), in der jeweils geltenden Fassung,

§§ 62 bis 65 des Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW. S. 926) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,

§§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), in der jeweils geltenden Fassung.

Inhaltsübersicht:

§ 1 Unterhaltungspflicht

§ 2 Umlegung des Unterhaltungsaufwandes

§ 3 Gebührenpflicht

§ 4 Gebührenbemessung, Verteilungsmaßstab

§ 5 Gebührenhöhe

§ 6 Fälligkeit

§ 7 Mitwirkungspflichten, Betretungsrecht

§ 8 Schätzung

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

§ 10 Inkrafttreten

§ 1 Unterhaltungspflicht

Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung sowie der sonstigen Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) obliegt den hierfür gem. § 62 Abs. 3 LWG NRW gebildeten Wasser und Bodenverbänden, soweit die Unterhaltung nicht dem Lippeverband obliegt.

§ 2 Umlegung des Unterhaltungsaufwandes

Die Stadt Datteln legt den Aufwand, der ihr durch die Heranziehung zum Unterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände und des Lippeverbandes entsteht, als Gebühren gem. §§ 6 und 7 KAG auf die nach § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet um.

Die Gebiete der Wasser- und Bodenverbände und des Lippeverbandes ergeben sich aus ihren jeweils gültigen Satzungen. Die Verbandsgrenzen sind aus der beigelegten Übersichtskarte, die als Anlage I Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig sind entsprechend der Regelungen des § 64 Abs. 1 LWG NRW die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet). Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer) werden von den Wasser- und Bodenverbänden unmittelbar zu den Verbandslasten herangezogen.

(2) Nicht gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken für die Flächen, die natürliche oder künstliche Gewässer darstellen. Zu diesen Gewässern gehören insbesondere die Gewässer erster und zweiter Ordnung und die sonstigen Gewässer im Sinne des LWG NRW, Seen, Teiche, Hochwasserschutzanlagen (Deiche und Deichvorland) sowie Kanäle. Straßenseitengräben, sonstige Gräben und Kolke sind keine Gewässer im Sinne dieser Regelung.

(3) Die Gebühr für die Gewässerunterhaltung ist eine Jahresgebühr. Veranlagungsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer, die am 01.01. des Jahres Eigentümer des Grundstückes sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ein Wechsel im Eigentum ist der Stadt Datteln anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind jeweils die bisherigen und die neuen Eigentümer. Unterbleibt die Anzeige, so haften beide vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels bis zum Ende des Jahres, in dem der Stadt Datteln die Rechtsänderung bekannt wird.

§ 4 Gebührenbemessung, Verteilungsmaßstab

(1) Die Eigentümer der befestigten Flächen tragen gemäß § 64 LWG NRW 90 Prozent und die Eigentümer der übrigen Flächen 10 Prozent der Kosten. Als Gebührenmaßstab für die Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 1 wird der Quadratmeter Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

Für die Zuordnung der Grundstücksflächen zu den obenstehenden Kategorien (befestigte Flächen/ übrige Flächen) sind die am 01.01. eines Jahres örtlich vorhandenen Nutzungen maßgeblich.

(2) Befestigte Grundstücksfläche sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Befestigungen des Bodens vorzufinden sind, die eine unveränderte, natürliche Versickerung des Wassers aus Niederschlägen über die originäre, natürliche Bodenfläche nicht mehr ermöglichen. Befestigte Flächen sind somit solche Flächen, die keine originäre, natürliche Bodenbeschaffenheit mehr aufweisen. Hierzu gehören insbesondere die mit Gebäuden oder sonstigen Überdachungen überbauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter, Kies, Sand oder ähnliche Materialien, so dass diese keine originäre (unveränderte), natürliche Bodenbeschaffenheit wie etwa Acker, Wiese, Wald, Blumenbeete und Rasen mehr aufweisen.

(3) Übrige Grundstücksflächen sind alle Grundstücksflächen, die nicht den Flächen nach dem Absatz 2 zuzuordnen sind, insbesondere Acker-, Weiden-, Wiesen-, Waldflächen.

(4) Die Gesamtfläche der befestigten und übrigen Grundstücksflächen muss der im Liegenschaftskataster eingetragenen Fläche des Grundstückes entsprechen.

§ 5 Gebührenhöhe

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro 10 000 m² Grundstücksfläche:

	versiegelte	übrige
G r u n d s t ü c k s f l ä c h e		
<hr/>		
a.) Eigentümer, die vom Lippeverband nicht unmittelbar zu Verbandslasten herangezogen werden:	102,87 €	1,53 €
b.) Eigentümer, die vom Lippeverband unmittelbar zu Verbandslasten herangezogen werden:	88,33 €	1,33 €

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).
- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (3) Nachzahlungen für zurückliegende Zeiträume sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Guthaben werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides erstattet oder verrechnet.

§ 7 Mitwirkungspflichten, Betretungsecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen ermitteln die Größe der versiegelten und der übrigen Grundstücksflächen im Sinne des § 4 durch Selbstveranlagung. Sie sind verpflichtet, der Stadt Datteln auf Anforderung die Größe der Grundstücksflächen nach Satz 1 mitzuteilen.
- (2) Die Stadt Datteln hat eine Flächenauswertung des Stadtgebietes durchgeführt. Der Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, zu dieser Flächenauswertung ihrer Grundstücke Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die versiegelten Flächen und die übrigen Flächen zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann die Stadt Datteln die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt nach vorheriger Ankündigung das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder Angaben der Gebührenpflichtigen zu überprüfen.
- (3) Jede Veränderung der Größe der versiegelten und der übrigen Grundstücksflächen ist von den Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung der Stadt anzuzeigen.
- (4) Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur grundstücksbezogenen Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Datteln und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Gebühr. Insoweit hat der Gebührenpflichtige den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Schätzung

(1) Kommt ein Gebührenpflichtiger seinen Mitwirkungspflichten nach § 7 ganz oder teilweise nicht nach, schätzt die Stadt Datteln die Größe der versiegelten und der übrigen Grundstücksflächen. Für die Schätzung gilt § 162 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Veranlagung erfolgt zunächst aufgrund einer Schätzung gemäß Absatz 1. Nach Vorliegen der Selbstauskunft erfolgt eine Nachberechnung.

(3) Nachzahlungen für zurückliegende Zeiträume sind einen Monat nach Bekanntgabe der Nachberechnung fällig. Guthaben werden nach Bekanntgabe der Nachberechnung erstattet oder verrechnet.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) als Gebührenpflichtige oder als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 3 Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Gebührenpflichtige oder als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 5 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Datteln tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Datteln vom 9. Dezember 2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Datteln vom 07.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 07.12.2023



Dora
Bürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Gasversorgungsleitung Heiden – Dorsten „HeiDo“ (Leistungsnummer 108) zum Transport von Erdgas sowie weiterer notwendiger Folgemaßnahmen

auf dem Gebiet

- **der Stadt Datteln**
Gemarkung Datteln
Flure 013, 014, 015
- **der Stadt Dorsten**
Gemarkung Dorsten
Flure 020, 021, 029, 030,
Gemarkung Lembeck
Flure 009, 010, 011, 018, 019, 020, 021, 022,
Gemarkung Rhade
Flure 006, 007,
Gemarkung Wulfen
Flure 006, 007, 008, 010, 012, 013, 016
- **der Gemeinde Heiden**
Gemarkung Heiden
Flure 055, 057, 058, 059,
- **der Stadt Sendenhorst**
Gemarkung Sendenhorst
Flur 030

Vorhabenträgerin: Open Grid Europe GmbH (OGE)
Kallenbergstr. 5
45141 Essen

Die OGE hat mit Schreiben vom 14.12.2023 für das o. a. Vorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie die für den Plan erstellten Gutachten stehen im Zeitraum

vom 08.01.2024 bis 07.02.2024 einschließlich

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

brms.nrw.de/go/verfahren → Planfeststellung Energieversorgungsleitungen

Stichwort:

Gasversorgungsleitung Heiden-Dorsten (HeiDo)

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale Internetportal unter www.uvp-verbund.de zugänglich. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der auf der oben genannten Internetseite zur Einsichtnahme eingestellten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 S. 2 UVPG i. V. m. § 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG NRW i. V. m. § 43a S. 1 Nr. 1 EnWG in der Fassung zum Zeitpunkt der Auslegung).

Auf Verlangen eines Beteiligten, welches während der Dauer der Auslegung an die Bezirksregierung Münster zu richten ist, kann eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Planunterlagen erhalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; diese sind verschlüsselt (Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden nicht genannt). In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet. Der Schlüssel kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses bei der Bezirksregierung Münster eingesehen werden.

1. Jeder kann bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist,

bis zum 07.03.2024 einschließlich,

bei der **Bezirksregierung Münster**, Dezernat 25 – Verkehr, 48128 Münster, der **Stadt Datteln**, Genthiner Straße 8, 45711 Datteln, der **Stadt Dorsten**, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, der **Stadt Sendenhorst**, Kirchstraße 1, 48324 Sendenhorst, der **Gemeinde Heiden**, Rathausplatz 1, 46359 Heiden, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Schriftform kann wie folgt durch elektronische Form ersetzt werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de

Wichtiger Hinweis:

- Die Nutzungsbedingungen für die Übersendung einer De-Mail in schriftform-wahrender Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes und von Dokumenten mit qualifizierter elektronischer Signatur finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (Bezirksregierung Münster > Kontakt > Mailkontakt) und sind zwingend zu beachten.
- **Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht.**

Nach Ablauf dieser Einwendungs-/Äußerungsfrist sind gem. § 21 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW alle Einwendungen und Äußerungen sowie nach § 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss beschränkt sich bei Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 S. 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung

- a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie
- b) sowie den sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

- 3. In der Regel findet ein Erörterungstermin statt, bei dem die Anhörungsbehörde rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgeben haben, mündlich erörtert. Sofern die Voraussetzungen des § 43a EnWG erfüllt werden, findet kein Erörterungstermin statt.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind außer der Benachrichtigung von Behörden und der Trägerin des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- 4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Der Planfeststellungsbeschluss wird öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde zugänglich gemacht wird. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung gilt er gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung).

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG NRW) tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

8. Es wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 UVPG ist und
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten. Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

Anlage Nr.	Bezeichnung der Planunterlage	Verfasser	Datum
01	Erläuterungsbericht	Open Grid Europe	14.12.2023
09	Wasserrechtliche Belange	Dr. Spang	23.08.2023
14	UVP-Bericht	Bosch & Partner GmbH	30.11.2023
15	Landschaftspflegerischer Begleitplan	Bosch & Partner GmbH	30.11.2023

16	FFH-Verträglichkeitsprüfung	Bosch & Partner GmbH	30.11.2023
17	Artenschutzfachbeitrag	Bosch & Partner GmbH	30.11.2023
18.1	Fachgutachten Boden	Ingenieurbüro Feldwisch	30.11.2023
18.2	Fachgutachten Wasserrahmenrichtlinie	Bosch & Partner GmbH	30.11.2023

9. Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) sind die betroffenen Personen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die „Datenschutzhinweise Planfeststellungsverfahren“ verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/dsp abgerufen werden können.

Amtliches Veröffentlichungsblatt der Stadt Datteln

Datteln, 13.12.2023



Dora
Bürgermeister